

Bundes-Public Corporate Governance Bericht 2025

CeMM Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

1. Einleitung

Die CeMM Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH (FN208850h, Handelsgericht Wien) wurde als 100% Tochtergesellschaft der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) errichtet. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Forschung und die Errichtung und der Betrieb eines Forschungsinstitutes mit dem Schwerpunkt auf molekularer Medizin.

Als juristische Person öffentlichen Rechts und Subventionsempfängerin ist die ÖAW kein klassisches Unternehmen des Bundes, hat sich jedoch im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Anwendung der PCGK bekannt. Dementsprechend gab es 2018 auch den ersten Bundes-Public Corporate Governance Bericht des CeMM.

Am CeMM Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH werden modernste Forschungsmethoden und Technologien eingesetzt und weiterentwickelt, und die letzten Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung mit realen klinischen Bedürfnissen zusammengeführt. Von enormer strategischer Bedeutung ist daher die Ansiedlung am größten medizinischen Forschungsstandort des Landes, am Campus des Allgemeinen Krankenhauses Wien und der Medizinischen Universität Wien. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse werden international in hochrangigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften publiziert und auf ihre Patentierbarkeit und kommerzielle Verwertbarkeit geprüft.

Die Geschäftsführung berichtet dem Gesellschafter in Quartalsbesprechungen und -berichten über die Geschäftsentwicklung und legt der Errichtungserklärung, sowie der Satzung und Geschäftsordnung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften entsprechend, bestimmte Geschäftsfälle zur Genehmigung vor. Die strategische Ausrichtung und finanzielle Ausstattung erfolgt im Rahmen von Ziel- und Budgetvereinbarungen mit dem Gesellschafter. Ein internationaler wissenschaftlicher Beirat beurteilt in regelmäßigen Abständen die wissenschaftliche und strategische Ausrichtung und berät sowohl die Geschäftsführung als auch den Gesellschafter der CeMM GmbH.

2. Zielsetzung Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

Auszug aus dem B-PCGK 2017:

Dieser Bundes-Public Corporate Governance Kodex enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts sowie international und national anerkannte Standards zur Leitung und Überwachung von Unternehmen des Bundes, seiner Tochterunternehmen und Subunternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Verantwortung dieser Unternehmen. Ziel dieses Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

<https://www.bundestkanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundestkanzleramt.html>

3. Bekenntnis zur Einhaltung des B-PCGK

Die Geschäftsführung der CeMM GmbH und ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind sich ihrer Verantwortung dem Steuerzahler/der Steuerzahlerin gegenüber bewusst und legen großen Wert auf einen aktiven Dialog mit der Öffentlichkeit und einen verantwortungsvollen und transparenten Umgang mit Ressourcen und Technologien. Neben Gesellschafterzuschüssen in Form von ungebundenen Kapitalrücklagen finanziert das Institut einen Teil seiner Forschungsarbeiten über sogenannte Drittmittelanträge.

Auf der Website der CeMM GmbH sind wissenschaftliche Tätigkeitsberichte und Jahresabschluss-Prüfberichte inkl. Lageberichte zum Download verfügbar:

<https://cemm.at/about-cemm/how-we-work>. Ab dem Jahr 2018, entsprechend der Leistungsvereinbarung 2018-2020 zwischen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (vormals Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft), werden gemäß Pkt 12.1 des B-PCGK zusätzlich die jährlichen Bundes-Public Corporate Governance Berichte auf der Institutswebsite veröffentlicht.

4. Erklärung zur Einhaltung der B-PCGK Regeln

Die CeMM GmbH und ihre Geschäftsführung bekennen sich zur Einhaltung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex in der geltenden Fassung. Abweichungen von K-Regeln (verpflichtend) und C-Regeln (comply or explain) werden wie folgt beschrieben und begründet:

K 6.1 Verankerung des Kodex im Regelwerk des Unternehmens durch die Anteilseigner

Die Anteilseigner haben die Beachtung dieses Kodex im Rahmen ihrer Befugnisse durch Verankerung im Regelwerk des Unternehmens sicher zu stellen. Im vorliegenden Gesellschaftsvertrag findet sich noch kein Verweis auf die Einhaltung des B-PCGK.

C 7.6.1 Sicherung der Einflussnahme des Bundes und der Unternehmen des Bundes

Bei Unternehmen mit mehr als 30 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. €, die nicht kraft Gesetzes einen Aufsichtsrat zu bilden haben bzw. für die nicht der Aufsichtsrat einer Muttergesellschaft zuständig ist, soll in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag ein Überwachungsorgan vorgesehen sein, auf das die Bestimmungen des GmbHG oder des AktG über den Aufsichtsrat sinngemäß anzuwenden sind und dem vom Bund bzw. von Unternehmen des Bundes gewählte oder entsandte Mitglieder angehören. Im CeMM wurde durch die Anteilseigner kein Aufsichtsrat installiert.

C 7.6.3.1 Informationspflichten der Geschäftsleitung an den Anteilseigner

Weiters soll in der Satzung der Unternehmen vorgesehen werden: regelmäßige Informationspflichten der Geschäftsleitung an den Anteilseigner über den Stand der Umsetzung der Zielvorgaben des Anteilseigners und der Unternehmensstrategie. Die CeMM Geschäftsführung berichtet dem Gesellschafter in Quartalsbesprechungen und -berichten über die Geschäftsentwicklung.

K 8.3.3.2 Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Es besteht eine D&O Versicherung ohne Selbstbehalt. Die Versicherung deckt keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz ab.

K 9.2.2.1 Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Sofern die Satzung selbst keine Geschäftsordnung enthält, ist eine solche vom Überwachungsorgan oder Anteilseigner zu erlassen. Die Geschäftsordnung hat bei Bestellung von mehreren Mitgliedern der Geschäftsleitung jedenfalls eine Regelung zu enthalten, wonach die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern gemeinsam entscheidet. Es wurde am 8.6.2021 vom ÖAW Präsidium eine Geschäftsordnung der GmbHs für zustimmungspflichtige Geschäfte inklusive Einbindungsrichtlinie erlassen, und Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführer sind im Firmenbuch geregelt.

K 9.3. Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung

Das zur Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung zuständige Organ hat – sofern gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist – möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden die Funktion nach dem Stellenbesetzungsgesetz (§ 2 Abs. 1 und 2) öffentlich auszuschreiben. Die Bestellung und Abberufung von Institutsdirektoren und Institutsdirektorinnen ist in der Geschäftsordnung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften geregelt und bedarf der Zustimmung des Akademierates.

K 9.3.4 Dauer der Betrauung mit der Geschäftsleitungsfunktion

Die Bestellung zum Mitglied der Geschäftsleitung darf maximal auf 5 Jahre erfolgen, sofern das Gesetz keine andere Bestelldauer vorsieht. Der Anstellungsvertrag ist dementsprechend zu befristen. Die CeMM Geschäftsleitungsfunktion wird in regelmäßigen Abständen vom Gesellschafter bestätigt bzw. können die Geschäftsführer auch jederzeit vom Anteilseigner abberufen werden. Die Angestelltendienstverträge der Geschäftsführung sehen eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit im Institut jenseits der Geschäftsleitungsfunktion vor. Das Gehalt ist in einen Grundbezug und eine Geschäftsleitungszulage gegliedert, die in diesem Fall entfallen würde.

K 11.1.2 Umfang und Inhalt der Überwachungstätigkeit

Soweit Umfang und Inhalt der Überwachungstätigkeit nicht bereits gesetzlich festgelegt sind, sind sie in der Satzung des Unternehmens festzulegen. Zum Zeitpunkt der Berichtslegung ist nicht abschließend geklärt, ob ein Aufsichtsrat tatsächlich installiert werden soll.

K 11.1.4 Geschäftsordnung des Überwachungsorgans

Das Überwachungsorgan hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, sofern nicht die Satzung für das Überwachungsorgan eine solche bestimmt. Allgemeine Institutsbestimmungen wurden in der Geschäftsordnung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (aktuelle Fassung vom 31.1.2025) festgelegt.

C 11.1.5 Selbstkontrolle des Überwachungsorgans

Das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse sollen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeit überprüfen. Eine Selbstüberwachung wird aufgrund der oben genannten Gründe nicht durchgeführt.

K 12.1 Veröffentlichung von Informationen des Unternehmens

Vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, sind auch auf dessen Internetseite unmittelbar oder durch einen Link zugänglich zu machen. Hierzu zählen der Corporate Governance Bericht, Jahresabschluss bzw. sonstiger Rechnungsabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht und ein nichtfinanzieller Bericht oder eine nichtfinanzielle Erklärung gemäß § 243b UGB. Das CeMM veröffentlichte im Jahr 2018 seinen ersten B-PCGK Bericht.

Jahresabschlüsse inkl. Lage- und Tätigkeitsberichte der Vorjahre sind bereits auf der CeMM Website öffentlich zugänglich: <https://cemm.at/about-cemm/how-we-work>

K 12.2 Offenlegung der Vergütungen der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans

Bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung durch die ÖAW ist für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen. Dies ist bisher nicht erfolgt.

K 13.1, C 13.2 Interne Revision

Unternehmen mit mehr als 30 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. € und Konzerne haben interne Revisionsstellen (interne Revision) einzurichten, die auf Basis allgemein anerkannter internationaler Revisionsstandards innerbetriebliche Revisionen durchführen, und mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten. Ein Unternehmen kann für sich und seine Tochterunternehmen eine gemeinsame Revisionsstelle einrichten. Die Österreichische Akademie der Wissenschaften hat einen Wirtschaftsprüfer mit der Internen Revision beauftragt und verfügt über eine Koordinierungsstelle an der ÖAW. Eine interne Revision ist in der Gesellschaft nicht installiert, aber regelmäßig ist die interne Revision der ÖAW im Auftrag der ÖAW mit Prüfungen in der Gesellschaft beauftragt.

5. Externe Überprüfung des B-PCGK Berichts

Eine externe Überprüfung des Bundes-Public Corporate Governance Berichtes und der Einhaltung der Regeln im Sinne von Punkt K 15.5 des B-PCGK erfolgte in der ersten Jahreshälfte 2018 für das Geschäftsjahr 2017. Danach wurden die B-PCGK Berichte als Teil der jährlichen Jahresabschlüsse den zuständigen Wirtschaftsprüfern übermittelt.

6. Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung

Das Institut wird von einem wissenschaftlichen Direktor, bis 30.10.2025 Prof. Dr. Giulio Superti-Furga und seit 1.11.2025 Prof. Dr. Maria Rescigno, und einer administrativen Direktorin, Anita Ender, geleitet. Prof. Dr. Giulio Superti-Furga bzw. Prof. Dr. Maria Rescigno und Anita Ender sind die beiden vertretungsberechtigten und gemeinsam zeichnungsberechtigten Geschäftsführer der CeMM Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH.

In die gemeinsame Verantwortung der Geschäftsleitung fallen alle Angelegenheiten grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung der Gesellschaft, unter anderem:

- Institutsstrategie, Zielvereinbarungen, Benchmarking
- Investitions-, Budget- und Personalplanung
- Personalangelegenheiten
- Betriebsanlagengenehmigungen und sonstige gesetzliche Vorschriften (z.B. Datenschutz)
- Intellectual Property, Patentwesen und Verwertungsaufgaben
- Rechts- und Vertragsangelegenheiten sowie Geschäfte, die einer Zustimmung des Gesellschafters bedürfen
- Öffentlichkeitsarbeit und Institutsvernetzung
- Aufbau und Monitoring von nationalen und internationalen Kooperationen
- Berichtswesen und Kontrollmaßnahmen

Aufgaben des/der wissenschaftlichen Direktors/Direktorin:

- Vertretung des Instituts nach Innen und Außen in allen wissenschaftlichen Agenden
- Zuständig für Forschungs- und Entwicklungsinhalte
- Führung des wissenschaftlichen Personals inkl. ForschungsgruppenleiterInnen

- Einhaltung der „Good Scientific Practice“ Regeln im Institut
- Training- und Ausbildung des wissenschaftlichen Personals inkl. Lehre
- Inhaltliche Unterstützung der MitarbeiterInnen bei Publikationen, Drittmittelinwerbungen, Patenten, wissenschaftlichen Fragestellungen
- Austausch mit wissenschaftlichem Beirat

Aufgaben der administrativen Direktorin:

- Vertretung des Instituts nach Innen und Außen in allen kaufmännischen Agenden
- Unterstützung des wissenschaftlichen Personals in allen administrativen, organisatorischen und rechtlichen Belangen
- Führung des administrativen Personals inkl. TeamleiterInnen
- Finanz- und Rechnungswesen, Controlling
- Grant-Management und Drittmittelstrategie
- Facility Management und IT
- Einkauf, Beschaffung, Lagerung
- Events, Public Relation Activities

Die CeMM Geschäftsleitung hat wöchentliche Geschäftsführer-Meetings, in denen über laufende und geplante Aktivitäten berichtet und gemeinsame Entscheidungen getroffen werden. Je nach Thematik, Kompetenzbereich und Bedarf werden unterschiedliche Personen aus dem wissenschaftlichen oder administrativen Bereich zu den Sitzungen hinzugezogen. Die administrative Direktorin hat jede zweite Woche Koordinationsmeetings mit den administrativen Team-LeiterInnen zur Umsetzung neuer und der Kontrolle laufender Projekte. In wöchentlichen Laboratory Friday Meetings informieren sich der wissenschaftliche Direktorin und die ForschungsgruppenleiterInnen über den Fortschritt aktueller Forschungsprojekte des Instituts und geben PostDocs und PhD StudentInnen konkretes Feedback. Und einmal im Monat findet ein Fakultätsmeeting mit allen ForschungsgruppenleiterInnen, Adjunct Principal Investigators und den beiden Geschäftsführern statt. Zusätzlich finden regelmäßige Meetings der Geschäftsleitung mit den PostDoc, Student und Research Technician Representatives statt.

Die Geschäftsführung des CeMM achtet auf eine gute Kommunikation auf allen Ebenen und die Wahrung des 4-Augen-Prinzips bei wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Entscheidungen.

7. Vergütungen der Geschäftsleitung und Mitglieder des Überwachungsorgans

Geschäftsleitung:

Name	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Befristungen
Giulio Superti-Furga	1962	3.2.2005	31.12.2008 31.12.2013 31.12.2017 31.12.2022 31.10.2025
Maria Rescigno	1968	1.11.2025	unbefristet
Anita Ender	1979	1.4.2014, 16.9.2024 erfolgte eine 50% Anstellung CeMM, und eine 50% Anstellung bei der neu gegründeten AITHYRA GmbH der ÖAW	unbefristet, von 1.7.2013 bis 31.3.2014 als Prokuristin der CeMM GmbH tätig, von 18.8.2022 bis 30.11.2022 unfallbedingt von der GF abberufen, danach wiederbestellt

Die Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans bedarf der Zustimmung der Betroffenen (K 12.2). Es besteht derzeit keine vertragliche Zustimmungserklärung der Mitglieder der Geschäftsführung zur Offenlegung ihrer Vergütungen.

Funktionen der Mitglieder der Geschäftsleitung in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

Prof. Dr. Giulio Superti-Furga:

- Von den EU-LIFE Mitgliedern im Jahr 2021 zum EU-LIFE Vice-Chair (Funktionsperiode 2022-2023) und EU-LIFE Chair (Funktionsperiode 2024-2025) gewählt
- Oktober 2023 bis November 2025 Direktor des im Aufbau befindlichen Zentrums für Biomedizinische Forschung und Biotechnologie in Sizilien, Institut der italienischen Ri.MED Stiftung und der Universität Pittsburgh
- Shareholder HAPLOGEN Bioscience GmbH (2025 in Auflösung)
- Shareholder Solgate GmbH
- Shareholder Proxygen GmbH

Maria Rescigno:

- TZ Anstellung bei der Humanitas University und dem Humanitas Research Hospital
- Leitungsfunktion und Shareholder Postbiotica S.r.l.

Anita Ender:

- Prüferin der Gemeinnützigen Max Birnstiel Stiftung (Funktionsperiode 2023-2025)
- Board Mitglied des Ludwig Boltzmann Instituts für Netzwerk-Medizin (LBI-NetMed) (seit Jänner 2024)
- Geschäftsführerin der AITHYRA GmbH, Forschungsinstitut für Künstliche Intelligenz in der Biomedizin der ÖAW (seit 16.9.2024)

Internationaler wissenschaftlicher Beirat/Scientific Advisory Board:

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates des CeMM kommen alle 18 Monate für eine 3-tägige Sitzung und Begutachtung der Forschungstätigkeit nach Wien. Sie erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von € 5.000 (Langstrecken-Reise) bzw. € 3.500 (Kurzstrecken-Reise) als Kompensation für den Zeit- und Reiseaufwand. Der allgemeine SAB Bericht wird im CeMM Research Report veröffentlicht. Durch den Wechsel der wissenschaftlichen Leitung ist das nächste SAB Meeting etwas zeitverzögert für Ende 2026 geplant.

8. Berücksichtigung von Genderaspekten in der Geschäftsleitung und in leitender Stellung

Der Frauenanteil in der CeMM Geschäftsführung beträgt seit 1.11.2025 100%. Der Frauenanteil auf Admin-Teamleader-Ebene betrug im Jahr 2025 25% und auf Fakultätsebene 20%.

Um in Zukunft noch mehr Forscherinnen die Chance auf eine Führungsposition zu eröffnen und das Thema Gleichstellung von unterschiedlichen Blickpunkten zu durchleuchten (Recruiting, Career Development/Training, Work-Life-Balance, Sex and Gender Aspects in Research), beteiligte sich das CeMM am EU-Projekt LIBRA (Leading Innovative Measures to Reach Gender Balance in Research Activities), hat einen laufend aktualisierten Gender Equality Plan erstellt, der auf der Website des Instituts verfügbar ist, und in Abstimmung mit 11 europäischen Top-Forschungsinstituten ein Recruiting Handbuch veröffentlicht mit dem Titel „Inclusive, Transparent and Unbiased Recruitment Processes“. Die Gender- und Diversity Working Group von EU-LIFE arbeitet kontinuierlich an der Weiterentwicklung von Policies im Bereich Gleichstellung und hat unter anderem ein Bystander-Training in den Instituten ausgerollt. Weiters wird durch den im Jahr 2023

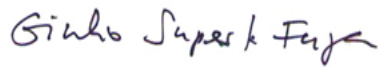
erhaltenen HR Excellence for Researchers (HRS4R) Award weiter an der Verbesserung von Arbeits- und Forschungsbedingungen am CeMM gearbeitet. Im September 2025 wurde ein Mid Term Evaluation Report bei der Europäischen Kommission eingereicht. Mit der Akkreditierung verpflichtet sich das Institut der weiteren Implementierung der European Charter for Researchers. In einem laufenden Prozess arbeiten mehrere Working Groups am CeMM an Themen wie Karriereentwicklung, Aus- und Weiterbildung, Feedback-Gespräche, Recruitment, Diversity und Inclusion, Sicherheit.

Weitere Informationen zu den Forschungstätigkeiten und sonstigen Aktivitäten des CeMM finden Sie auf der Website <https://cemm.at/news>.

Wien, am 19.2.2026



Anita Ender
Administrative Direktorin



Giulio Superti-Furga
Wissenschaftlicher Direktor



Maria Rescigno
Wissenschaftliche Direktorin